

## **Entsprechenserklärung der Württembergische Lebensversicherung AG**

**zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG  
Stand: 10. Dezember 2014**

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 30. September 2014 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 wurde und wird seit der letzten Entsprechenserklärung im März 2014 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Nach Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.
- Nach Ziff. 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab. In Anbetracht der Aktionärsstruktur wird kein Bedarf für ein derartiges zusätzliches Gremium gesehen.
- Nach Ziff. 5.3.2 S. 3 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab. Im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Württembergische Lebensversicherung AG sowie in allen deutschen Tochterunternehmen der Wüstenrot & Württembergische AG, die einen Prüfungsausschuss eingerichtet haben, hat Herr Hans Peter Lang, Geschäftsführer der W&W Asset Management GmbH, den Vorsitz inne. Durch diese einheitliche Besetzung des Prüfungsausschuss-Vorsitzes wird im Unternehmens- und Konzerninteresse eine effektive und effiziente Überwachung in Bezug auf die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Themen sichergestellt.

Den Kodexempfehlungen wird neben den genannten Abweichungen mit nachstehender weiterer Ausnahme entsprochen:

- Nach Ziff. 5.4.1 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, darunter auch die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Nummer 5.4.2. Der Aufsichtsrat hat die in Ziff. 5.4.1 empfohlenen Ziele benannt und in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 24. März 2014 sein Ziel bestätigt, wonach dem Aufsichtsrat von Anteilseignerseite grundsätzlich mindestens vier unabhängige Mitglieder angehören sollen. Mit Herzog Friedrich von Württemberg ist in der Hauptversammlung am 15. Mai 2014 ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied ausgeschieden. Herr Jürgen Pfalzer, der durch die Hauptversammlung am 15. Mai 2014 für die Zeit bis zur Hauptversammlung im Jahr 2015 zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde, ist nicht als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen, womit dem Aufsichtsrat drei unabhängige Mitglieder angehören. Diese Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter erachtet der Aufsichtsrat angesichts der Aktionärsstruktur zeitlich begrenzt für angemessen.

Für den Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2014 bis zum 29. September 2014 wurde den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit den genannten Abweichungen entsprochen.

Für den Vorstand



.....

Für den Aufsichtsrat



.....